



## Verordnung über ergänzende Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus im Bereich der Arbeitslosenversicherung

vom 8. April 2020

---

*Der Schweizerische Bundesrat*

*verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020<sup>1</sup>**

*Art. 8f*

<sup>1</sup> In Abweichung von den Artikeln 31 Absatz 3 Buchstabe a und 33 Absatz 1 Buchstabe b AVIG<sup>2</sup> haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt (mehr als 20 %), ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, sofern sie seit mehr als 6 Monaten in dem Unternehmen arbeiten, das Kurzarbeit anmeldet.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde bestimmt den Arbeitsausfall auf der Basis der letzten 6 oder 12 Monate und rechnet den für die jeweilige Arbeitnehmerin oder den jeweiligen Arbeitnehmer günstigsten Arbeitsausfall an.

*Art. 8g*

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 35 Absatz 1<sup>bis</sup> AVIG<sup>3</sup> können Unternehmen mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit vier Abrechnungsperioden überschreiten.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf die Höchstanzahl von vier Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall über 85 Prozent liegt, ist davon nicht betroffen.

<sup>1</sup> SR 837.033

<sup>2</sup> SR 837.0

<sup>3</sup> SR 837.0

*Art. 8h*

In Abweichung von Artikel 41 Absatz 3 AVIG<sup>4</sup> müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das während der Kurzarbeit durch Zwischenbeschäftigung oder selbstständige Tätigkeit erzielte Einkommen dem Arbeitgeber nicht mitteilen.

*Art. 8i*

<sup>1</sup> Während der Gültigkeit dieser Verordnung wird der anrechenbare Verdienstausschlag im summarischen Verfahren berechnet, und die Kurzarbeitsentschädigung von 80 Prozent wird als Pauschale ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der prozentuale wirtschaftlich bedingte Arbeitsausfall bestimmt sich aus dem Verhältnis der Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden der von Kurzarbeit betroffenen Personen zur Summe der Sollstunden aller anspruchsberechtigten Personen.

<sup>3</sup> Der anrechenbare Verdienstausschlag entspricht dem Anteil des wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfalls an der Summe der massgebenden Verdienste aller anspruchsberechtigten Personen.

*Art. 9*

<sup>1</sup> Diese Verordnung einschliesslich ihrer bisherigen Änderungen<sup>5</sup> gilt rückwirkend seit dem 1. März 2020.

<sup>2</sup> Sie gilt mit Ausnahme von Artikel 8 bis zum 31. August 2020.

**2. Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983<sup>6</sup>***Art. 57 und 57a Abs. 1*

*Aufgehoben*

*Art. 63* Anrechnung von Einkommen aus Zwischenbeschäftigung

Das Einkommen aus Zwischenbeschäftigung wird bei der Berechnung des Verdienstausschlages nicht angerechnet.

## II

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 9. April 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.<sup>7</sup>

<sup>4</sup> SR **837.0**

<sup>5</sup> AS **2020** 877 1075 ...

<sup>6</sup> SR **837.02**

<sup>7</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 8. April 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

<sup>2</sup> Die Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 (Ziffer 1/2) gilt bis zum 31. August 2020; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

8. April 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr